

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 204. Sitzung am 17. November 2020 in Düsseldorf

Auswirkung der Corona-Pandemie auf die Kommunalfinanzen

1. Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes stellt mit großer Sorge fest, dass infolge der Corona-Pandemie auch in den kommenden Jahren bis mindestens 2024 Steuerausfälle bei der Gewerbesteuer und den Gemeindeanteilen an den Verbundsteuern mit stark ansteigenden Sozialausgaben zusammentreffen und die Kommunen in einer Größenordnung von voraussichtlich rd. 10 Mrd. Euro jährlich bundesweit belasten werden. Diese Belastungen können von den Kommunen keinesfalls alleine getragen werden und bedrohen massiv die Investitions- und Handlungsfähigkeit gerade der finanzschwachen Kommunen in NRW.
2. Bund und Länder sind daher dringend aufgefordert, einen längerfristigen Rettungsschirm mit echten Finanzierungshilfen für die nächsten Jahre aufzulegen, der die kommunale Finanzierungsbasis sichert und den Städten, Gemeinden und Kreisen ein Stück Planungssicherheit zurückgibt.
3. Das Präsidium begrüßt die für das Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 vorgesehene Aufstockung der Verbundmasse durch das Land als wichtige Stabilisierung des kommunalen Finanzausgleichs in Krisenzeiten. Es fordert das Land NRW auf, angesichts der zu erwartenden Milliardendefizite der Kommunen in NRW in den nächsten Jahren auf eine Rückzahlung der Aufstockung der Verbundmasse zu verzichten.

Bekämpfung der Corona-Virus-Pandemie; Herausforderungen für kommunale Ordnungsämter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsämter der Städte und Gemeinden leisten einen sehr wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Coronaschutzverordnung und zur Eindämmung der Pandemie. Durch die immer neuen Verbots- und Gebotsnormen arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit Monaten am Limit.

Die deutliche Ausweitung der Überwachungs- und Beratungsaufgaben für die kommunalen Ordnungsbehörden kann dauerhaft nur mit besserer personeller und finanzieller Ausstattung geleistet werden. Das Präsidium fordert, dass Bund und Land die kommunalen Ordnungsämter genauso unterstützen wie die Arbeit der kommunalen Gesundheitsämter, d.h. mit jeweils 200 Mio. € für die nächsten 5 Jahre.

Reform FlüAG; aktueller Sachstand

Das Präsidium erwartet von der Landesregierung kurzfristig die Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Reform des FlüAG. Das Präsidium stellt fest, dass die Zusage von Minister Dr. Stamp aus der Novembersitzung 2019 des Präsidiums, wonach eine gesetzliche Neuregelung der FlüAG-Kostenerstattung im Verlauf der ersten Jahreshälfte 2020 erfolgen sollte, nicht eingehalten worden ist.

Unabhängig von den pandemiebedingten Belastungen der kommunalen Haushalte bleibt die Zukunft der Flüchtlingsfinanzierung für die Städte und Gemeinden von zentraler

Bedeutung. Das Präsidium fordert eine auskömmliche Ausgestaltung der FlüAG-Pauschale und die Einbeziehung des Personenkreises der Geduldeten in die FlüAG-Erstattung.

Das Präsidium fordert eine Rückwirkung der Neuregelung ab dem 01.01.2018. Die bisher entstandenen und nicht erstatteten Aufwände muss das Land in einem angemessenen Umfang erstatten.

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, ein Arbeitsgemeinschaftsschreiben an Herrn Ministerpräsidenten Laschet zu fertigen, in dem nochmals auf die Dringlichkeit der Problemlösung hingewiesen wird.

Das Präsidium verlangt weiterhin, dass die Kommunen zumindest wieder ab 2021 mindestens 432 Mio. €/Jahr gem. § 14 c Teilhabe- und Integrationsgesetz als allgemeine Integrationspauschale zur Verfügung gestellt bekommen.

Baulandmobilisierungsgesetz

Das Präsidium begrüßt den vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) vorgelegten Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland“ (Baulandmobilisierungsgesetz). Es stellt fest, dass durch das Gesetz die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden im Bauplanungsrecht zur Vereinfachung und Beschleunigung der Wohnbaulandmobilisierung verbessert werden.

Das Präsidium fordert die Bunderegierung auf, an den Regelungen über das Baugebot und das Umwandlungsverbot festzuhalten, den Gesetzentwurf zügig zu verabschieden und ins Gesetzgebungsverfahren zu geben. Darüber hinaus regt das Präsidium an, die in der Begründung näher ausgeführten Anregungen in der Novelle zu berücksichtigen.

Fahrradgesetz NRW

Das Präsidium begrüßt die Absicht der Landesregierung, in Umsetzung der Volksinitiative „Aufbruch Fahrrad“ ein Fahrradgesetz auf den Weg zu bringen. Die Kommunen werden in besonderem Maße gefordert sein, die hierfür notwendige Fahrradinfrastruktur zu ertüchtigen. Insofern bedarf es u.a. vertiefender Unterstützungsangebote sowohl durch finanziell ausreichend ausgestattete Förderprogramme als auch in projektbegleitender Hinsicht, insb. seitens der AGFS NRW und dem Zukunftsnetz Mobilität zum Ausbau der Fahrradinfrastruktur.

Das Präsidium erwartet zudem, dass die Vielzahl planungsrechtlicher Bestimmungen, insb. für den Radwegebau im Hinblick auf Beschleunigungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten auf den Prüfstand gestellt werden.

Da es neben fehlenden finanziellen Ressourcen oftmals auch an personellen Kapazitäten für die Planung mangelt, ist landesseitig ein „Planerpool“ bereitzustellen, auf den Kommunen bei Bedarf zurückgreifen können.

Um das Ziel eines durchgängigen Radwegenetzes zu realisieren, sieht es das Präsidium als zwingend erforderlich an, die Kooperation der verschiedenen Straßenbaulastträger (Stadt/Gemeinde, Kreis, Land) zu optimieren.